

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1998

Ausgegeben am 15. Jänner 1998

Teil II

7. Verordnung: Änderung der Verordnung über die Allgemeinen Dienstvorschriften für das Bundesheer

7. Verordnung der Bundesregierung, mit der die Verordnung über die Allgemeinen Dienstvorschriften für das Bundesheer geändert wird

Auf Grund des § 13 des Wehrgesetzes 1990, BGBl. Nr. 305, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 30/1998, wird mit Zustimmung des Hauptausschusses des Nationalrates verordnet:

Die Verordnung der Bundesregierung über die Allgemeinen Dienstvorschriften für das Bundesheer (ADV), BGBl. Nr. 43/1979, wird wie folgt geändert:

1. In der Promulgationsklausel werden die Worte „Gemäß § 13 des Wehrgesetzes 1978, BGBl. Nr. 150“ durch die Worte „Auf Grund des § 13 des Wehrgesetzes 1990, BGBl. Nr. 305, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 30/1998“ ersetzt.

2. § 2 Z 6 lautet:

„6. Ranghöherer: ein Soldat, der im Verhältnis zu einem anderen Soldaten einen höheren Dienstgrad führt; bei gleichem Dienstgrad der im Dienstgrad Ältere, bei gleichem Dienstgradalter der an Lebensjahren Ältere;“

3. Nach § 2 wird folgender § 2a samt Überschrift eingefügt:

„Sprachliche Gleichbehandlung

§ 2a. Die in dieser Verordnung verwendeten personenbezogenen Ausdrücke betreffen, soweit dies inhaltlich in Betracht kommt, Frauen und Männer gleichermaßen.“

4. Im § 8 Abs. 5 werden nach dem Wort „,Herr“ die Worte „oder ,Frau“ eingefügt.

5. Im § 10 Abs. 1, 3, 8 und 10 sowie im § 29 Abs. 1 wird das Wort „Präsenzdienst“ jeweils durch die Worte „Präsenz- oder Ausbildungsdienst“ ersetzt.

6. § 10 Abs. 2 zweiter Satz lautet:

„Die Dienstfähigkeit der Soldaten, die Präsenz- oder Ausbildungsdienst leisten, ist am Beginn und am Ende der jeweiligen Wehrdienstleistung, darüber hinaus nach den jeweiligen militärischen Erfordernissen zu überprüfen.“

7. § 10 Abs. 10 letzter Satz lautet:

„Der gesetzliche Anspruch auf Fortsetzung einer vor Antritt des Präsenz- oder Ausbildungsdienstes begonnenen ärztlichen Behandlung beim Arzt des Vertrauens bleibt unberührt.“

8. Im § 20 Abs. 2 Z 3 wird das Wort „Wehrmänner“ durch das Wort „Rekruten“ ersetzt.

9. § 30 Abs. 5 Z 2 lautet:

„2. Offiziere und Unteroffiziere, die Präsenz- oder Ausbildungsdienst leisten, sowie Chargen, die
a) einen Wehrdienst als Zeitsoldat leisten oder geleistet haben oder
b) den Ausbildungsdienst ab dem siebenten Monat dieses Wehrdienstes oder den Ausbildungsdienst im Rahmen der Nachhollaufbahn leisten,
sofern nicht aus den im Abs. 4 genannten Gründen anderes befohlen ist;“

10. Im § 31 Abs. 2 werden die Worte „Wehrmännern, die den Grundwehrdienst leisten,“ durch die Worte „Rekruten, die den Grundwehr- oder Ausbildungsdienst leisten,“ ersetzt.

**Klima Schüssel Prammer Farnleitner Hostasch Edlinger Schlögl
Michalek Fasslabend Molterer Bartenstein Einem**